

Datenschutz im Verein, Satzung

Satzungsformulierung für den Datenschutz im Verein

Vorbemerkung

Im Verein werden regelmäßig auch vor allem zur Mitgliederverwaltung, persönliche vereinsrelevante Daten und Angaben von Mitgliedern erhoben, gespeichert und verwendet. Damit hierbei nach Möglichkeit die bestehenden datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem BDSG bzw. ergänzender landesrechtlicher Datenschutzgesetze bei Zustimmung der betroffenen Mitglieder beachtet werden, empfiehlt sich die Aufnahme entsprechender Formulierungen in die Vereins-Satzung.

Zudem sollte darauf geachtet werden, dass auch über die vorgelegte Mitgliedschafts-Beitrittserklärung bereits mit einer Datenschutzklausel der kurze Hinweis auf die Speicherung der benötigten Daten in einer EDV-Mitgliederverwaltung für vereinsinterne Zwecke erfolgt, dies unter Hinweis auf § ...der Satzung und hierfür das Einverständnis des neuen Mitglieds erklärt wird.

Beispiel: Sportverein

§Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds und notwendiges Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verein (Benennung der Daten wie z. B.: Adresse, Alter, Familienstand, Beruf und Bankverbindung sowie Abteilungszugehörigkeit und sportliche Qualifikationen) erforderliche personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System/in den EDV-Systemen im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenwirts/Schatzmeisters gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Sport- und Spielbetriebs.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Anmerkung: Dem Mitglied soll damit verdeutlicht werden, welche Funktionsträger im Verein über seine personenbezogenen Daten verfügen.

2. Als Mitglied des (Vereins.....mit Adresse einsetzen) ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder u. a. zur Bestanderhebung aber insbesondere zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen sowie ggf. Zuschussgewährung dem angeschlossenen Sportverband zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Anmerkung: Dies macht die notwendigen Datenübermittlungen transparent, die der Verein auf Grund seiner Zugehörigkeit zu Verbänden vornehmen muss.

3. Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder durch Aushänge im Vereinsheim veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Anmerkung: Punkt 3 regelt die vereinsinterne Kommunikation, wobei es meist um die Feststellung/Prüfung der erforderlichen Mitgliederzahl etwa aus Anlass der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gehen wird.

4. Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind nach allerdings entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

Anmerkung: Dies betrifft insbesondere die vorgegebenen Aufbewahrungsfristen nach Maßgabe der §§ 145 - 147 Abgabenordnung.
